

### 3. Beispiel:

Die Mutter mit Demenz lebt bei Sohn und Schwiegertochter im gleichen Haus in einer kleinen Einliegerwohnung. Es besteht an die Pflegekasse ein Anspruch nach Pflegestufe 2 und € 208.- Betreuungsleistungen. Der Sohn ist in Vollzeit berufstätig, die Schwiegertochter konnte ihre 2/3-Stelle auf 3 Wochentage konzentrieren. An diesen 3 Tagen wird die Tagespflege besucht. Auch wird an diesen Tagen morgens ein Pflegedienst genutzt. Der Haushalt wird in Gänze von der Familie übernommen.

Vom Sozialamt würden in diesem Falle keine Leistungen erfolgen, da die Kosten für Pflegedienst und Tagespflege (Pflegekosten wie auch weitestgehend die Eigenanteile für Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten – im Beispiel hat die Familie beschlossen, für die geringen nicht durch die 45b-Leistungen gedeckten Eigenanteile keinen Antrag beim Sozialamt zu stellen) durch die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung für Tagespflegegäste und Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf abgedeckt sind und im Rahmen der Kombinationsleistung der Pflegeversicherung auch noch ein angemessenes Pflegegeld verbleibt.

Allerdings wäre eine Antragstellung für die Eigenanteile in der Tagespflege dann sinnvoll, wenn noch Kosten z.B. für stundenweise häusliche Betreuung anfallen würden. Denn dann würde im Sinne von „ambulant vor teilstationär“ gelten, dass die Leistungen bei Betreuungsbedürftigkeit vorrangig für diesen Zweck eingesetzt werden und folglich für die Finanzierung der Eigenanteile in der Tagespflege nicht mehr verfügbar sind.

Stand: Januar 2015